

Satzung

zur 1. Änderung der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tüttleben“ vom 26.11.1997

§ 1

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tüttleben“ (Sondernutzungssatzung), der Gemeinde Tüttleben, vom 26.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird durch

„Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. . 273) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I, S. 854) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in seiner Sitzung am 26.11.1997 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Tüttleben (Sondernutzungssatzung)“

ersetzt.

2. § 1 Abs. 1, 3. Zeile

„...Landes-...“ wird gestrichen

3. § 4 Abs. 3, 3. Zeile

„...Zustimmung der Straßenbehörde...“

wird ersetzt durch

„...Zustimmung der Straßenbaubehörde...“

4. § 5 Abs. 1, Ziffer 4, 2. Zeile

Nach den Worten „...sofern sie...“ wird

„... in einer Höhe von 2,50 m angebracht sind und einen...“

eingefügt.

5. § 7 Abs. 1, 1. Zeile

„...der Gemeinde oder dem Bauamt...“

wird ersetzt durch

„...der Gemeinde oder des Bauamtes...“

6. § 10 Abs.1, Punkt a)

„...gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz...“

wird ersetzt durch

„...gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG...“

7. § 11 Abs.2, 1. Zeile

„...§ 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie...“

wird ersetzt durch

„...§ 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie...“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tütleben, den 06.08.2000

Meiß
Bürgermeister

